

**ONTARIO
OBERSTER GERICHTSHOF
[SUPERIOR COURT OF JUSTICE]
HANDELSABTEILUNG**

**IN SACHEN DES GESETZES ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN [COMPANIES' CREDITORS
ARRANGEMENT ACT], R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG**

**UND IN SACHEN EINES KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPANS
FÜR UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.**

ZWEIUNDZWANZIGSTER BERICHT DES MONITORS

24. November 2014

EINFÜHRUNG

1. Am 2. Dezember 2008 beantragte Universal Settlements International Inc. („**USI**“ oder das „**Unternehmen**“) Schutz vor seinen Gläubigern nach dem Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften [Companies' Creditors Arrangement Act], R.S.C. 1985, c. C-36, in der geänderten Fassung (das „**CCAA**“). Diesem Antrag wurde stattgegeben und die entsprechenden Auflagen wurden in einer Anordnung dieses Gerichts, datiert auf den 2. Dezember 2008, (die „**Erstanordnung**“) festgelegt. In dieser Erstanordnung wurde Ernst & Young Inc. zum Monitor (ausschließlich in seiner Funktion als Monitor und nicht in privater oder unternehmerischer Funktion, der „**Monitor**“) des Unternehmens für dieses Verfahren nach dem CCAA (das „**CCAA-Verfahren**“) bestellt.
2. Einzelheiten zum Hintergrund der gegenwärtigen Lage des CCAA-Verfahrens stehen im auf den 19. September 2014 datierten Zwanzigsten Bericht des Monitors (der „**Zwanzigste Bericht**“). In der englischen Fassung groß geschriebene Begriffe, die nicht hierin definiert sind, sind so zu deuten, wie im Zwanzigsten Bericht festgelegt.

3. Der Monitor hat bislang einundzwanzig Berichte bei diesem Gericht eingereicht, die auf der Webseite des Monitors unter www.ey.com/ca/universalsettlements (die „**Webseite des Monitors**“) verfügbar sind.
4. USI ist auf dem Gebiet von „Zweitmarkt-Lebensversicherungen“ [Life Settlements] geschäftlich tätig. Diese Tätigkeit beinhaltet den Kauf von Lebensversicherungspolicen von Eigentümern zu einem unter deren Nennwert liegenden Betrag. Um die Rendite der Anleger zu realisieren, ist es erforderlich, die Versicherungsbeiträge bis zur Fälligkeit der Policen im Todesfall der Versicherten weiterzuzahlen.
5. USI verkaufte Teilrechte an verschiedenen Lebensversicherungspolicen an Anleger. Zum Datum ihres CCAA-Antrags verfügte USI über ein Policen-Portfolio mit einem Gesamtnettowert in Höhe von etwa USD 192 Mio. und ungefähr 6.000 separaten Anlagen privater und institutioneller Anleger, die teils mehrfach in ihr Policen-Portfolio angelegt hatten. USI hielt auch eine kleine Beteiligung an dem Portfolio im eigenen Namen. Der Großteil der Anleger von USI befindet sich in Südamerika und Europa einschließlich der Länder Peru, Argentinien, Spanien, Österreich und Deutschland. Infolge dieses CCAA-Verfahrens haben einige institutionelle Anleger wie die Österreichische Nationalbank die Forderungen mancher ihrer individuellen Kunden aufgekauft.
6. Am 22. Juni 2009 wurde ein abgeänderter Kompromiss- und Vergleichsplan mit Datum vom 16. Juni 2009 (der „**Plan**“) von diesem Gericht nach Maßgabe des CCAA genehmigt, nachdem die erforderlichen Mehrheiten bei am 17. Juni 2009 abgehaltenen Versammlungen einer jeden Klasse der Gläubiger zugestimmt hatten: (i) Anleger (im Plan als „**Käufer**“ definiert) und (ii) nicht bevorrechtigte Handels- und andere Gläubiger (im Plan als „**nicht bevorrechtigte Gläubiger**“ definiert, gemeinsam mit den Käufern als „**Gläubiger**“ bezeichnet). Der Plan liegt hier in Kopie als **Anhang „A“** bei.
7. Der Plan sieht die Bündelung (Pooling) aller von USI im Namen ihrer Anleger gehaltenen Policen sowie aller Policen, die sich in institutionellem Besitz befinden, (gemeinsam die „**Policen**“) unabhängig davon vor, ob Käufer jegliche Eigentumsanteile

geltend gemacht haben oder dass nicht alle Käufer in dieselben Policen angelegt hatten. Die gebündelten Policen werden gemäß einer von USI unterzeichneten Treuhanderklärung von USI treuhänderisch zum Nutzen der Käufer und nicht bevorrechtigten Gläubiger verwaltet. Bislang sind keine Auszahlungen an Gläubiger erfolgt.

8. Aus Gründen, die im Zwanzigsten Bericht im Einzelnen erläutert wurden, hat USI mit der Unterstützung des Monitors empfohlen, dass das Policen-Portfolio veräußert wird, um Einkünfte zur Auszahlung an die Gläubiger zu generieren.
9. Der Plan gestattet es derzeit nicht, einen Veräußerungsprozess zu unternehmen, sofern keine ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um Käufern 100 % ihrer ursprünglichen Kapitaleinlage auszuzahlen, oder aber ein Veräußerungsprozess generiert dafür ausreichende Erlöse. Da dies unwahrscheinlich ist, muss der Plan zunächst geändert werden, ehe eine Veräußerung der Policen verfolgt werden kann. USI hat daher den Gläubigern empfohlen, einer Planänderung zuzustimmen, die eine Veräußerung der Policen gestattet, sofern eine Transaktion vom Gericht genehmigt wird (die **„Planänderung“**).
10. Zur Ermöglichung der Empfehlungen seitens des Unternehmens an die Gläubiger, beantragte dieses am 1. Oktober 2014 zwei Anordnungen, die vom Gericht gewährt wurden:
 - (a) Die **„Anordnung über die Einberufung einer Versammlung“**, die es dem Unternehmen gestattet, die vorgeschlagene Planänderung bei Gericht einzureichen und den Gläubigern zur Abwägung und Abstimmung bei separaten Versammlungen der nicht bevorrechtigten Gläubiger und Käufer (die **„Gläubigerversammlungen“**) in der Art und Weise vorzulegen, wie diese in der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung beschrieben; und
 - (b) die **„Veräußerungsprozessanordnung“**, die es dem Monitor erlaubt, einen Veräußerungs- und Investorenfindungsprozess (der **„SISP“**) im Einklang mit den Bedingungen in der Veräußerungsprozessanordnung durchzuführen, und zwar

unmittelbar nachdem und falls: (a) die erforderlichen gesetzlichen Vorgaben für die Genehmigung der Planänderung durch die Gläubiger bei den Gläubigerversammlungen erfüllt sind, und (b) eine gerichtliche Anordnung ergeht, die den gemäß Planänderung geänderten Plan bewilligt.

11. Wie im einundzwanzigsten Bericht des Monitors (der „Einundzwanzigste Bericht“) im Einzelnen beschrieben, trat bei der Zustellung der Versammlungsunterlagen an die Gläubiger in Europa eine Verzögerung auf. Das Unternehmen und der Monitor hielten es unter den Umständen für sinnvoll, die Gläubigerversammlungen, die ursprünglich für den 5. November 2014 angesetzt waren, auf den 24. November 2014 zu vertagen. Während des Zeitraums der Vertagung unternahmen der Monitor und das Unternehmen, wie im Einundzwanzigsten Bericht ausführlicher umrissen und weiter unten eingehender erörtert, weitere Schritte, um alle Gläubiger über die Versammlungsunterlagen und die Vertagung der Gläubigerversammlungen zu informieren.
12. In einer auf den 19. November 2014 datierten Anordnung genehmigte Richter Penny eine Änderung und Neuformulierung des SISP, um die erforderliche Verschiebung und den Beginn des SISP aufgrund der Vertagung der Gläubigerversammlungen widerzuspiegeln (der **„Geänderte und neu formulierte SISP“**). Der Geänderte und neu formulierte SISP wurde der Planänderung beigelegt, die auf allen Gläubigerversammlungen vorgelegt wurde. Eine Kopie der Planänderung und des Geänderten und neu formulierten SISP, die hier als Anhang A beigelegt sind, werden hier als Anlage „B“ beigelegt.
13. Wie nachfolgend im Einzelnen aufgeführt, wurde die Planänderung von den erforderlichen Mehrheiten der Gläubiger bei den am 24. November 2014 abgehaltenen Gläubigerversammlungen genehmigt.

ZIEL DIESES BERICHTS

14. Dieser zweiundzwanzigste Bericht (der **„Zweiundzwanzigste Bericht“** oder **„Bericht“**) wird zur Unterstützung des Antrags von USI auf eine Anordnung unter anderem auf

Genehmigung des Plans, wie durch die Planänderung abgeändert, eingereicht. Dieser Bericht enthält:

- (a) einen Bericht über die Durchführung der im Einklang mit der Anordnung über die Abhaltung einer Versammlung am 24. November 2014 abgehaltenen Gläubigerversammlungen;
- (b) einen Bericht über die Ergebnisse der Gläubigerversammlungen einschließlich der tabellarischen Aufstellung der von den nicht bevorrechtigten Gläubigern und Käufern abgegebenen Stimmen durch den Monitor;
- (c) die Erwägung des Antrags des Unternehmens auf eine Anordnung zur Abänderung des Plans im Einklang mit der Planänderung und Bewilligung des wie in der Planänderung geänderten Plans (der „**geänderte Plan von 2014**“); und
- (d) die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Monitors.

AUFGABENSTELLUNG

15. Im Rahmen der Erstellung dieses Zweiundzwanzigsten Berichts hat sich der Monitor bei seiner Stellungnahme auf bestimmte, ihm vorgelegte, ungeprüfte, vorläufige und/oder interne Finanzinformationen, die Geschäftsbücher und Buchungsunterlagen des Unternehmens, auf Gespräche mit der Geschäftsführung von USI („**Geschäftsführung**“) sowie auf Informationen Dritter (gemeinsam die „**Informationen**“) gestützt. Abgesehen von den Darstellungen in diesem Zweiundzwanzigsten Bericht:

- (a) hat der Monitor die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen nicht auditiert, überprüft oder sonstige Anstrengungen unternommen, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen dergestalt zu identifizieren, dass diese vollständig oder teilweise den allgemein anerkannten Prüfungsvorschriften des *Canadian Institute of Chartered Accountants Handbook* entsprechen; daher erfolgt seitens des Monitors keine Stellungnahme oder sonstige Art der Zusicherung bezüglich dieser Informationen, und

- (b) hat der Monitor diesen Bericht in seiner Funktion als gerichtlich bestellter Handlungsbevollmächtigter einzig und allein zur Nutzung durch das Gericht erstellt und ihn auf der Webseite des Monitors lediglich deshalb zur Verfügung gestellt, um das Gericht und die Gläubiger auf den aktuellen Stand der Dinge zu bringen. Andere Personen sollten diesen Bericht zu keinem anderen Zweck nutzen oder sich darauf stützen.
16. Sofern nicht anders angegeben, sind alle hierin enthaltenen Beträge in kanadischem Dollar aufgeführt.

VERSAMMLUNGEN DER GLÄUBIGER

17. Wie im Zwanzigsten Bericht beschrieben, waren alle Gläubiger mit nachgewiesenen Forderungen oder nicht nachgewiesenen Forderungen, nicht jedoch Gläubiger mit unberührten Forderungen, berechtigt, über die Planänderung abzustimmen, und wurden zu den für den 5. November 2014 im InterContinental Toronto Centre, 225 Front Street West, Toronto, Ontario, Kanada, anberaumten Gläubigerversammlungen eingeladen, um den Gläubigern Gelegenheit zu geben, die vorgeschlagene Planänderung zu erwägen und, falls sie dies für angeraten hielten, dieser mit oder ohne weitere Änderung zuzustimmen. Diese Gläubiger wurden nachfolgend über die Vertagung der Gläubigerversammlungen auf den 24. November 2014 benachrichtigt, die am gleichen Ort abgehalten werden sollten.

Versammlungsverfahren

18. Der Monitor verteilte die Versammlungsunterlagen gemäß den Anweisungen in den Absätzen 7, 8, 10, 11 und 12 der Anordnung über die Abhaltung einer Versammlung und veranlasste die Veröffentlichung der Mitteilung über die Gläubigerversammlungen im Einklang mit Absatz 9 der Anordnung über die Abhaltung einer Versammlung.
19. The Printing House, eine Firma, die sich auf Druck- und Versandleistungen spezialisiert, wurde durch den Monitor beauftragt, diese Leistungen an den Monitor unter dessen Aufsicht zu erbringen. Der Monitor führte mithilfe von The Printing House die

Zustellung der Versamlungsunterlagen gemäß den Absätzen 10 und 11 der Anordnung über die Abhaltung einer Versammlung durch. 3.548 Pakete mit Versamlungsunterlagen wurden an nicht bevorrechtigte Gläubiger und Käufer versandt.

20. Wie im Einundzwanzigsten Bericht dargelegt, führte ein Missverständnis bezüglich der Zustellungsweise zu einem längeren Zeitraum für die Zustellung der Versamlungsunterlagen nach Europa als erwartet. Infolgedessen haben der Monitor und das Unternehmen zusätzliche Anstrengungen unternommen, um die Benachrichtigung über die Versamlungsunterlagen und Gläubigerversamlungen an die Gläubiger, insbesondere die in Europa, zu erwirken. Diese Anstrengungen umfassten:
- (a) Versendung der Mitteilung per E-Mail an alle bekannten E-Mail-Adressen, die für die Gläubiger vorliegen, eine Zahl, die sich auf etwa 500 beläuft; und
 - (b) Eilversandt einer einseitigen Mitteilung des Monitors an alle bekannten Gläubiger, die vor dem vertragten Versamlungsdatum zugehen sollte, in der diese über die Vertagung informiert und auf die Webseite des Monitors verwiesen wurden, um die Versamlungsunterlagen herunterzuladen.
21. Das Unternehmen nahm auch mit bestimmten Gläubigern und Agenten in Europa Kontakt auf, um sich zu erkundigen, ob sie die Versamlungsunterlagen erhalten hatten.
22. Bis zur geänderten Frist für die Stellvertreterbevollmächtigung von 17.00 Uhr am 21. November 2014 hatte der Monitor 1.121 Vollmachten erhalten, die 31 % der Gesamtzahl der 3.549 Käuferforderungen und zwölf Forderungen von nicht bevorrechtigten Gläubigern darstellen, die Gläubiger in allen europäischen Ländern einschließen, in welchen Gläubiger ansässig sind. Nach 17.00 Uhr am 21. November 2014 und vor Beginn der Gläubigerversamlungen am 24. November 2014 erhielt der Monitor weitere 39 Vollmachten, so dass sich die Gesamtzahl der Vollmachten auf 1.160 beläuft, was 31 % der Forderungen insgesamt darstellt. Folglich ist der Monitor der Ansicht, dass die Gläubiger mit angemessener Frist über die Versamlungen informiert wurden.

23. Von den Paketen und Mitteilungen in Bezug auf die versandten Versammlungsunterlagen wurden 46 Käuferpakete oder Mitteilungen als nicht zustellbar an den Monitor zurückgesandt. Der Forderungswert dieser zurückgesandten Pakete betrug \$ 1.019.991, was 1 % der nachgewiesenen Forderungen der Käufer entspricht. Der Monitor bemühte sich, die nicht erfolgte Zustellung doch zu erwirken, indem er verschiedene Methoden einsetzte, um aktuelle Kontaktinformationen ausfindig zu machen. Jedoch konnten in den meisten Fällen keine neuen Kontaktinformationen identifiziert werden. Die Versammlungsunterlagen wurden allen Gläubigern auch auf der Webseite des Monitors zugänglich gemacht. Weiterhin erfolgte eine Mitteilung über die Veröffentlichung in bezeichneten Tageszeitungen eines jeden Landes. Angesichts der wie nachfolgend offengelegten Zahl und des Werts der Vollmachten, die eingegangen sind, würdem der Gesamtwert und die Zahl der Stimmen, die sich in den nicht zustellbaren Unterlagen widerspiegeln, nicht auf das Ergebnis der Abstimmung auswirken.

Durchführung der Versammlungen

24. Die Versammlungen wurden am 24. November 2014 in Toronto abgehalten. Herr Brian Denega, ein leitender Angestellter des Monitors, leitete jede der beiden Versammlungen (der „**Versammlungsleiter**“). Der Versammlungsleiter bestellte Frau Katherine McEachern von der Kanzlei Blakes Cassels and Graydon LLP, der Rechtsberatung des Monitors, als Sekretär bei jeder der beiden Versammlungen und Herrn Robert Ferguson und Frau Franca Mazzulla, Vertreter des Monitors, um bei jeder der beiden Versammlungen als Wahlprüfer zu agieren (die „**Wahlprüfer**“). Die Versammlung der Käuferklasse erfolgte um 10.00 Uhr Ortszeit in Toronto (die „**erste Versammlung**“), und eine zweite Versammlung der nicht bevorrechtigten Gläubigerklasse erfolgte um 11.00 Uhr Ortszeit in Toronto (die „**zweite Versammlung**“). Der einzige Tagesordnungspunkt, der den Versammlungen vorgelegt wurde, war die Beschlussfassung zur Genehmigung der Planänderung (der „**Änderungsbeschluss**“), der hier in Kopie als **Anhang „C“** beigelegt ist.

25. Um deutsch- und spanischsprachigen Käufern, die an der ersten Versammlung teilnahmen, zu helfen, hatte der Monitor Deutsch- und Spanisch-Dolmetscher hinzugezogen, die das bei der zweiten Versammlung Vorgetragene mündlich vom Englischen ins Deutsche bzw. Spanische übersetzten und umgekehrt, falls einer der anwesenden Käufer dies wünschte. Bei keiner der Versammlungen wurde ein Dolmetscher verlangt.
26. Der Versammlungsleiter informierte die Gläubiger bei der relevanten Gläubigerversammlung, dass die Wahlprüfer bestätigt hatten, dass die beschlussfähige Anzahl persönlich oder durch Stellvertretung bei dieser Gläubigerversammlung anwesend war. Die Berichte der Wahlprüfer zur Teilnahme bei jeder der beiden Gläubigerversammlungen ist als **Anhang „D“** beigefügt.
27. Der Versammlungsleiter gab den Gläubigern, Stellvertretern oder Rechts- und Finanzberatern der Gläubiger bei jeder der beiden Gläubigerversammlungen Gelegenheit Fragen zu stellen. Bei keiner der Versammlungen wurden Fragen gestellt. Es wurden von den Teilnehmern bei keiner der Versammlungen zusätzliche Beschlüsse vorgeschlagen. Der geänderte Beschluss wurde dann den nicht bevorrechtigten Gläubigern und den Käufern bei ihren jeweiligen Gläubigerversammlungen zur Abstimmung durch Stimmzettel (der „**Stimmzettel**“) vorgelegt.
28. Nach Auszählung der Stimmzettel durch die Wahlprüfer bei jeder der Gläubigerversammlungen gab der Versammlungsleiter bei jeder der beiden Gläubigerversammlungen bekannt, dass der Änderungsbeschluss von den erforderlichen Mehrheiten der Gläubiger bei jeder der beiden Gläubigerversammlungen verabschiedet worden war. Der Versammlungsleiter gab auch, wie nachfolgend im Einzelnen aufgeführt, bekannt, dass bei keiner der beiden Versammlungen Stimmen in Verbindung mit nicht nachgewiesenen Forderungen durch Vollmacht oder persönlich abgegeben wurden.

ABSTIMMUNG ÜBER DEN ÄNDERUNGSBESCHLUSS

29. Die Frist für nicht bevorrechtigte Gläubiger und Käufer, die ihre Stimme durch Stellvertretung abgeben wollten, zur Abgabe ihrer Abstimmungsvollmachten an den Monitor verstrich um 17.00 Uhr (Ortszeit in Toronto) am 4. November 2014. Diese Frist wurde infolge der Vertagung der Gläubigerversammlungen auf den 21. November 2014 geändert. Die Anordnung über die Durchführung einer Versammlung gab vor, dass der Monitor ungeachtet der Frist für die Vollmachten die Möglichkeit hat, zu Abstimmungszwecken jegliche von einem nicht bevorrechtigten Gläubiger oder einem Käufer unterzeichnete Vollmacht, die dem Versammlungsleiter (oder seinem Vertreter) vor Beginn der jeweiligen Gläubigerversammlung zugeht, zu akzeptieren. Somit hat der Monitor die Entscheidung getroffen, die 39 nach der Frist und vor Beginn der Ersten Versammlung eingegangenen Vollmachten mitzuzählen. Darüber hinaus wirken sich diese Stimmen in Anzahl oder Dollarwert nicht aus, um das Ergebnis der Abstimmung zur Genehmigung der Planänderung bei einer der beiden Versammlungen zu beeinflussen.
30. Bei der Auszählung der Stimmen war der Monitor aufgrund der Versammlungsanordnung verpflichtet, alle Stimmen, die sich auf nicht nachgewiesene Forderungen beziehen, separat von den nachgewiesenen Forderungen bei jeder Gläubigerversammlung zu tabulieren. Bei keiner der Versammlungen wurden Stimmen in Verbindung mit nicht nachgewiesenen Forderungen abgegeben. Da keine Gläubiger mit nicht nachgewiesenen Forderungen abgestimmt haben, beabsichtigt der Monitor nicht, das Gericht in Bezug auf die Stimmberechtigung von Gläubigern mit nicht nachgewiesenen Forderungen um Anweisungen zu bitten. Die Zusammenfassung der Berichte der Wahlprüfer zur Abstimmung bei jeder der beiden Gläubigerversammlungen ist diesem Bericht als **Anhang „E“** beigefügt.
31. Die nachfolgende Tabelle fasst die Stimmabgabe von nicht bevorrechtigten Gläubigern und Käufern zusammen:

Voting Results from the Meetings of Creditors				
Ordinary Creditors	Number		Dollar Value	
Votes FOR the Restructuring Resolution	7	87.5%	\$27,919,775	99.3%
Vote AGAINST the Restructuring Resolution	1	12.5%	\$200,649	0.7%
Purchasers				
Votes FOR the Restructuring Resolution	2,177	98.6%	\$82,458,629	99.1%
Votes AGAINST the Restructuring Resolution	32	1.4%	\$756,586	0.9%

Abstimmungsergebnisse der Gläubigersammlungen	Anzahl		Dollar	
Käufer				
Stimmen FÜR den Beschluss zur Planänderung	1.027	89 %	\$44.678.906 USD	92 %
Stimmen GEGEN den Beschluss zur Planänderung	129	11 %	\$3.881.734 USD	8 %
Nicht bevorrechtigte Gläubiger				
Stimmen FÜR den Beschluss zur Planänderung	4	80 %	\$10.626.571	90 %
Stimmen GEGEN den Beschluss zur Planänderung	1	20 %	\$1.140.000	10 %

32. Der Änderungsbeschluss wurde durch die erforderlichen Mehrheiten genehmigt, wie nach Maßgabe des CCAA vorgeschrieben (Mehrheit der Zahl, die zwei Drittel an Wert hält), der nicht bevorrechtigten Gläubiger und der Käufer, die persönlich oder durch Stellvertreter, getrennt nach Klasse, abstimmen.

ANTRAG AUF GERICHTLICHE BEWILLIGUNG DER PLANÄNDERUNG

33. Nachdem die Gläubiger die Planänderung bei den Gläubigerversammlungen genehmigt haben, hat das Unternehmen bei Gericht diesen Antrag auf eine Anordnung gestellt, die den Plan im Einklang mit der Planänderung ändert und den geänderten Plan von 2014 bewilligt. Die Anhörung ist für den 27. November 2014 angesetzt.
34. Gemäß der SISP-Genehmigungsanordnung wird der Monitor nach gerichtlicher Bewilligung des geänderten Plans von 2014 unmittelbar danach beginnen, den Geänderten und neu formulierten SISP auszuführen.

SCHLUSSFOLGERUNG UND EMPFEHLUNG

35. Der Monitor unterstützt den Antrag von USI auf eine Anordnung, die den Plan im Einklang mit der Planänderung ändert und den geänderten Plan von 2014 bewilligt, und ist der Ansicht, dass die gerichtliche Bewilligung im besten Interesse von USI und den Gläubigern ist, weil:
- (a) die Planänderung durch die erforderlichen Mehrheiten von Käufern und nicht bevorrechtigten Gläubigern geändert wurde,
 - (b) der Monitor der Ansicht ist, dass USI bisher in gutem Glauben und mit angemessener Sorgfalt gehandelt hat und dies weiterhin tun wird. Nach bestem Wissen des Monitors sind alle von USI eingereichten Unterlagen und die von USI in diesem CCAA-Verfahren vorgenommenen Schritte nach dem CCAA und den gerichtlichen Anordnungen zulässig;
 - (c) die Möglichkeit der Einnahme erheblicher Beträge durch Policenfälligkeiten, die zur „Selbstfinanzierung“ der weiteren Verwaltung der Policen ausreicht, wird durch das Risiko eines Liquiditätsdefizits aufgehoben, welches den Wert des Policen-Portfolios durch den Verfall der Policen oder eine beschleunigte Notfallveräußerung der Policen schnell aushöhlen könnte;
 - (d) die Planänderung wird dem Monitor erlauben, den Geänderten und neu formulierten SISP zu beginnen und Möglichkeiten zu eruieren, die es den Gläubigern eventuell ermöglichen wird, einen Teil ihrer Forderungen wiederzuerhalten und das Risiko des Verfalls der Policen und einen potentiellen Verlust ihrer Forderungen und/oder Anlagen zu vermeiden, wie dies vollumfänglich im Zwanzigsten Bericht dargelegt wurde; und
 - (e) der Monitor ist weiterhin der Ansicht, dass die Planänderung den Gläubigern die beste Chance bietet, eine Auszahlung gemäß dem Plan zu empfangen, während die Flexibilität gewahrt wird, die Verwaltung der Policen weiterzuführen, sollte eine Neufinanzierung oder Finanzierung in einer Höhe verfügbar werden, die ausreicht,

um die Verwaltung der Policen fortzuführen und letztendlich ausreichende Mittel hervorbringt, um eine Auszahlung an die Gläubiger vorzunehmen.

36. Demgemäß empfiehlt der Monitor, dass das Gericht die beantragte Anordnung zur Änderung des Plans im Einklang mit der Planänderung gewährt und den geänderten Plan von 2014 bewilligt.

ALL DIES wird hochachtungsvoll an diesem 24. November 2014 unterbreitet.

**ERNST & YOUNG INC., gerichtlich
bestellter Monitor von Universal
Settlements International Inc. und nicht
in privater oder unternehmerischer
Funktion.**

Von:

Brian Denega
Senior Vice-President